

Berechnung des pfändbaren Einkommens nach der sog. Nettomethode

Praxishinweise zum Urteil des BAG vom 17. April 2013 - 10 AZR 59/12

30. Juli 2013

Einleitung

Das BAG hat in einem Anfang Juli 2013 veröffentlichten Grundsatzurteil zur Lohnpfändung überraschend entschieden, dass bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens entgegen der bislang herrschenden Meinung die sog. Nettomethode zugrunde zu legen ist (RS II/129/13 vom 22. Juli 2013). Die Entscheidung betrifft Lohnpfändungen bei Arbeitnehmern, die vom Arbeitgeber unpfändbare Einkommensbestandteile erhalten, z. B. Urlaubsgeld, Überstundenvergütungen oder Erschwerniszulagen. Abhängig von der Höhe dieser Einkommensbestandteile und der gewählten Berechnungsmethode können sich erhebliche Auswirkungen auf den Umfang des pfändbaren Einkommens ergeben. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, sollten Arbeitgeber künftig nur noch die vom BAG bestätigte **Nettomethode** anwenden. Die Handreichung gibt hierzu Hinweise.

Im Einzelnen

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ergeht gegenüber dem Arbeitgeber regelmäßig als Blankettbeschluss nach § 850c Abs. 3 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Das bedeutet, dass der Arbeitgeber (=Drittschuldner) den pfändbaren Betrag **selbst** errechnen und an den Pfändungsgläubiger (=Gläubiger) auskehren muss. Berechnet der Arbeitgeber diesen Betrag falsch und zahlt daher an den Gläubiger zu viel aus, trägt er das Risiko der Nachzahlung an den Arbeitnehmer (=Schuldner). Zahlt er wegen einer Falschberechnung zu viel Lohn an den Arbeitnehmer aus, besteht das Risiko der Nachzahlung an den Gläubiger.

Grundlagen zur Berechnung des pfändbaren Einkommens

Bei jeder Pfändung ist zunächst das bereinigte Nettoeinkommen des Arbeitnehmers zu ermitteln (sog. **Pfändungsnetto**). Erst dann kann aus der Pfändungstabelle der pfändbare Betrag abgelesen werden. Das bereinigte Nettoeinkommen muss nicht mit dem steuerlichen Nettoeinkommen identisch sein, sondern kann je nach Art der Einkommensbestandteile unterschiedlich ausfallen.

Achtung: Es ist unstreitig, dass die pfändbaren Beträge anhand des bereinigten Nettoeinkommens zu berechnen sind. Umstritten war nur, mit welcher Methode - Brutto- oder Nettomethode - das Pfändungsnetto zu ermitteln ist (dazu S. 2).

Bei der Berechnung des Pfändungsnetto sind im Grundsatz zwei Rechenschritte vorzunehmen:

Schritt 1: Abzug unpfändbarer Bezüge

Gem. § 850e Nr. 1 ZPO zunächst die unpfändbaren Bezüge eines Arbeitnehmers **als Bruttobetrag** abzuziehen. Hierzu zählen nach § 850a ZPO u. a.:

- zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens (d. h. die Überstundenvergütung i. H. v. 50 Prozent)
- die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge (sog. Urlaubsgeld)
- Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treugel-

der, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen

- Aufwandsentschädigungen, Auslösgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen
- das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial
- Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen
- Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 500 Euro.

Schritt 2: Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Darüber hinaus sind gem. § 850e Nr. 1 ZPO die Beträge abzuziehen, die aufgrund steuerlicher und sozialrechtlicher Vorschriften vom Arbeitnehmer abzuführen sind, hier insbesondere:

- Lohn- und Kirchensteuer,
- Solidaritätszuschlag
- Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen.

Welcher Betrag bei der Berechnung der Steuern und Sozialabgaben zugrunde zu legen ist, war bisher **umstritten**.

Bei der bislang von der Instanzrechtsprechung (LAG Berlin, Urt. v. 14. Januar 2000, 19 Sa 2154/99; LAG München, Urt. v. 30. Mai 2007, 7 Sa 1089/06; LAG Bremen, Urt. v. 15. November 2011, 4 Sa 41/11) und herrschenden Literatur (vgl. nur Zöller/Stöber, ZPO, § 850e, Rn. 1b) vertretenen **Bruttomethode** werden die anfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aus dem gesamten Bruttoeinkommen berechnet und abgezogen. Berechnungsgrundlage ist also der monatliche Bruttogrundlohn einschließlich der unpfändbaren Bezüge.

Dagegen sind nach der von einer Mindermeinung in der Literatur vertretenen **Nettomethode** (*Bauckhage-Hoffer/Umnuß*, NZI 2011, 745) nur die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen, die auf das restliche, also das um die unpfändbaren Bezüge gekürzte Bruttoeinkommen zu

entrichtet sind. Der damit verbundene geringere Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen führt zu einer Erhöhung des sog. Pfändungsnetto und damit zu einem **erhöhten** pfändbaren Betrag. In dieser Höhe verringert sich zugleich der tatsächliche Auszahlungsbetrag an den Arbeitnehmer. Im Ergebnis begünstigt die Nettomethode daher den Gläubiger.

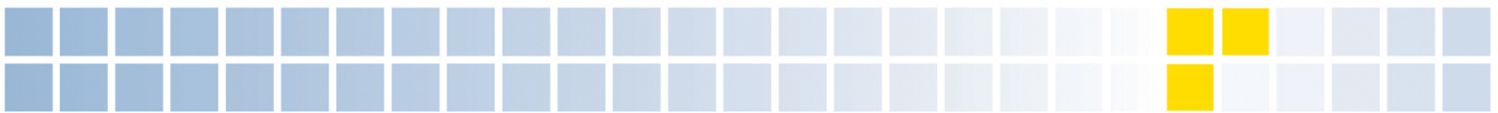
Das BAG hatte sich mit dieser Streitfrage bisher noch nicht ausdrücklich befasst, in einer früheren Entscheidung die Berechnung der Vorinstanz nach der Bruttomethode aber akzeptiert (BAG, Urt. vom 4. April 1989, 8 AZR 689/87).

BAG: Berechnung nach Nettomethode

Mit Urteil vom 17. April 2013 (10 AZR 59/12) hat das BAG die Streitfrage für die Praxis geklärt und entschieden, dass bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens entgegen der herrschenden Meinung die **Nettomethode** zugrunde zu legen ist. Sie führt - so das BAG - durchweg zu plausiblen und dem Gesetzeszweck dienenden Ergebnissen. Sie sichere den mit den Pfändungsschutzvorschriften beabsichtigten Schutz des Schuldners und vermeide die mit der Bruttomethode einhergehende und mit der gesetzgeberischen Absicht in keinem vernünftigen Zusammenhang stehende Benachteiligung des Gläubigers. Die mit der Nettomethode für den Arbeitgeber verbundenen Belastungen seien überschaubar, insbesondere angesichts der heute verfügbaren Lohnabrechnungsprogramme (vgl. hierzu S. 4).

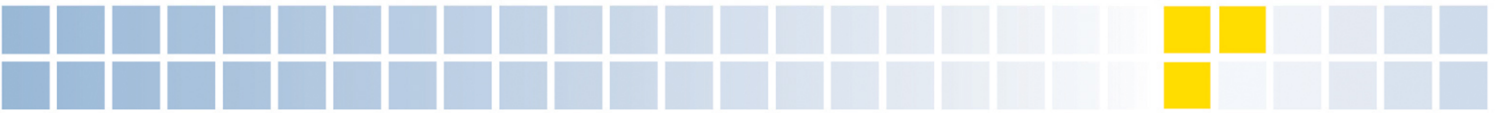
Die Unterschiede zwischen den beiden Berechnungsmethoden sollen anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht werden.

Beispiel: Arbeitnehmer A ist unverheiratet und hat keine Kinder und keine Unterhaltspflichten (Steuerklasse 1). Sein monatlicher Bruttogrundlohn beträgt 3.500 €. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Monatsende. Im Juli gewährt der Arbeitgeber ein Urlaubsgeld von 500 €. Hinzu kommen 200 € Überstundenvergütung.



Berechnung Bruttomethode	
Bruttogrundlohn	3500 €
+ Urlaubsgeld	500 €
+ Überstunden	200 €
Gesamtbrutto	4200 €
Erster Rechenschritt Abzug der nach § 850a ZPO unpfändbaren Beträge (Urlaubsgeld in voller Höhe und Überstundenvergütung i. H. v. 50 %, § 850a Nr. 1 ZPO)	- 500 € - 100 €
Zwischenergebnis	3600 €
Ermittlung Steuern und Sozialabgaben (nach Stkl. 1) aus dem Gesamtbrutto . Der Betrag ergibt sich i. d. R. aus der <u>Verdienstabrechnung</u> .	4200 € = 1779,41 €
Zweiter Rechenschritt Abzug Steuern und Sozialabgaben laut Verdienstabrechnung (42 %, berechnet von Gesamtbrutto)	- 1779,41 €
Einkommen i. S. d. § 850e Nr. 1 ZPO (Pfändungsnetto)	1820,59 €
Dritter Rechenschritt Ermittlung des pfändbaren Betrags	gem. Tabelle (§ 850c ZPO)
Pfändbar sind:	542,47 €
Vierter Rechenschritt Auszahlung an Arbeitnehmer (<u>tatsächliches Nettoeinkommen</u> aus 4200 € brutto minus pfändbarer Betrag)	2420,59 € - 524,47 €
Auszahlungsbetrag	1878,12 €

Berechnung Nettomethode (BAG)	
Bruttogrundlohn	3500 €
+ Urlaubsgeld	500 €
+ Überstunden	200 €
Gesamtbrutto	4200 €
Erster Rechenschritt Abzug der nach § 850a ZPO unpfändbaren Beträge (Urlaubsgeld in voller Höhe und Überstundenvergütung i. H. v. 50 %, § 850a Nr. 1 ZPO)	- 500 € - 100 €
Zwischenergebnis	3600 €
Zusatzschritt Berechnung Steuern und Sozialabgaben (nach Stkl. 1) aus dem Bruttoeinkommen gekürzt um die unpfändbaren Bezüge (Urlaubsgeld in voller Höhe und Überstundenvergütung i. H. v. 50 %, vgl. § 850a Nr. 1 ZPO)	4200 € - 500 € - 100 € = 1460,66 €
Zweiter Rechenschritt Abzug der im Zwischenschritt ermittelten Steuern und Sozialabgaben.	- 1460,66 €
Einkommen i. S. d. § 850e Nr. 1 ZPO (Pfändungsnetto)	2139,34 €
Dritter Rechenschritt Ermittlung des pfändbaren Betrags	gem. Tabelle (§ 850c ZPO)
Pfändbar sind:	759,47 €
Vierter Rechenschritt Auszahlung an Arbeitnehmer (<u>tatsächliches Nettoeinkommen</u> aus 4200 € brutto minus pfändbarer Betrag)	2420,59 € - 759,47 €
Auszahlungsbetrag	1661,12 €



Der Unterschied zwischen den beiden Berechnungsmethoden liegt im zweiten Rechenschritt. Wie aus dem Rechenbeispiel ersichtlich, werden bei der Bruttomethode die für die unpfändbaren Bezüge anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben im Ergebnis **zweimal** in Abzug gebracht: Im ersten Schritt wird das Gesamteinkommen um die unpfändbaren Bezüge als Bruttobetrag gekürzt. Im zweiten Schritt werden die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge aus dem Gesamtbruttoeinkommen errechnet und abgezogen.

Hingegen werden bei der vom BAG geforderten **Nettomethode** die Steuern und Sozialversicherungsabgaben anhand des Bruttoeinkommens ohne die unpfändbaren Bezüge errechnet und damit im Ergebnis nur **einmal** in Abzug gebracht. Der Arbeitgeber hat bei Anwendung der Nettomethode daher neben der Berechnung der auf das Gesamtbruttoeinkommen abzuführenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (= tatsächliches Nettoeinkommen des Arbeitnehmers) **zusätzlich** die Steuern und Sozialabgaben zu ermitteln, die auf das Bruttoarbeitseinkommen ohne die unpfändbaren Bezüge - fiktiv - abzuführen wären.

Auswirkungen der unterschiedlichen Berechnungsmethoden

Der aus der Nettomethode folgende geringere Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen führt zu einer Erhöhung des sog. Pfändungsnetto und damit im vorliegenden Beispiel zu einem um 217 € **erhöhen** pfändbaren Betrag. In dieser Höhe verringert sich zugleich der tatsächliche Auszahlungsbetrag an den Arbeitnehmer. Die Nettomethode begünstigt damit den Gläubiger. Besonders deutliche Unterschiede in der Berechnung ergeben sich bei relativ hohen unpfändbaren Bezügen, weil der Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen entsprechend steigt und das Pfändungsnetto vermindert. Dies führt dazu, dass das pfändbare Einkommen des Arbeitnehmers umso geringer ausfällt, je höher die unpfändbaren Bezüge sind.

Mit anderen Worten: In einem Lohnabrechnungszeitraum (i. d. R. Monat), in dem der Arbeitnehmer mehr verdient, kann u. U. kein

oder nur wenig Einkommen gepfändet werden, nur weil zusätzlich unpfändbare Bezüge angefallen sind. Insbesondere für Lohnabrechnungsperioden, in denen das normale Bruttoarbeitseinkommen eines Arbeitnehmers annähernd genauso hoch ausfällt wie die Grundbezüge, kann die Bruttomethode daher zu verzerrten Ergebnissen führen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Arbeitnehmer Urlaubsgeld bezieht, das in seiner Höhe in etwa einem normalen Monateinkommen entspricht.

Angesichts dieser Unterschiede sah sich der Arbeitgeber oft gegensätzlichen Forderungen ausgesetzt. Arbeitgeber, welche die Bruttomethode nutzen, wurden von den Gläubigern aufgefordert, die Nettomethode anzuwenden. Hingegen forderten Arbeitnehmer im Regelfall die Anwendung der Bruttomethode. Dieser Forderung ist nach der Entscheidung des BAG der Boden entzogen. Die Berechnung der pfändbaren Beträge erfolgt künftig **allein nach der Nettomethode**.

Anpassung von Lohnabrechnungssoftware

Arbeitgeber, die zur Berechnung der pfändbaren Beträge entsprechende Unterstützungssoftware nutzen, sollten prüfen, ob diese eine Berechnung nach der Nettomethode unterstützt. Eine Anfrage der BDA bei der Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller hat ergeben, dass einige Berechnungsprogramme bereits nach der vom BAG bestätigten Nettomethode arbeiten. Teilweise besteht die Option, eine von beiden Berechnungsmethoden auszuwählen. Sofern eine solche Auswahloption nicht vorhanden ist, sollten sich Arbeitgeber nach einem Update erkundigen.

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeits- und Tarifrecht

T +49 30 2033-1200

arbeitsrecht@arbeitgeber.de